

## Anlage 5

(Ausstellende Behörde)

### Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Für die Beförderung von

..... Gefahrzettel (Klasse).....  
ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)<sup>1)</sup>

..... Gefahrzettel (Klasse).....  
ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)<sup>1)</sup>

..... Gefahrzettel (Klasse).....  
ggf. Verpackungsgruppe.....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)<sup>1)</sup>

zwischen dem/der Beladeort/Entladeort/Grenzüber-  
gangsstelle/Autobahnanschlussstelle <sup>2)</sup>

.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschrei-  
bung)

und dem Entladeort/der Grenzübergangsstelle/Autobahn-  
anschlussstelle <sup>2)</sup>

.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschrei-  
bung)

wird folgender Fahrweg bestimmt:

.....  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen  
oder bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und  
-nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung

3. Nebenbestimmungen

4. Antragsteller

Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von

.....  
(Name und Anschrift)

erteilt.

5. Kostenfestsetzung

6. Rechtsbehelfsbelehrung

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

1) Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.

2) Nicht zutreffendes streichen.